

Ref. P. 14. Oct 1819.
D. No 495

Sie

dem Herrn Längkammerer Bader:

Da der für die Landesverfassung Deutschlands gewis-
senig dankbar undig bleibende, man immer Ma-
gestalt dem Königlichen Befehl zu einem neuen
Landesgesetz des Königs anzuordnen 18. in
October dieses Jahr mit Kommande H. K. K.
K. K. so glaube ich Ihnen zu schreiben, in
dem das Gesetz in 23. der Reich des Reichs
des das Gesetz vom 1816. sub No 187. und
dem Landesgesetz zwar mit demselben
zu dem jedes einzelnen einzelnen zu
müssen, welche für die Landesverfassung
müßigen Tagen, mit welcher so viele in
-jener Landesverfassung für Deutschland für die
Landesverfassung von dem Kaiser Napoleons einen
Geldausgleich zu befunden, zu bezeichnen,
für gesetzlich gültig gelten sollen. —

Wien am 14. Jan. Oct. 1819.

Der König. Landm. K.

[Signature]